

3. PAR-Therapie im Rahmen der Behandlungsrichtlinie (Paradontal-Abzesse, nekrotisierende Parodontalerkrankungen und endodontal-paradontal Läsionen)

Kann die Nr. 50 (Exz 2) noch für einzelne Zähne im Akutfall abgerechnet werden?

Mit Inkrafttreten der neuen PAR-Richtlinie zum 01.07.2021 wurde auch die Behandlungsrichtlinie angepasst. Unter der Rubrik V „Behandlung von Parodontalerkrankungen außerhalb der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen“ ist ausgeführt, dass die Behandlung von

- Parodontalabszessen,
- nekrotisierenden Parodontalerkrankungen und
- endodontal-parodontalen Läsionen

zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören. Daher ist auch die Begründung „Nicht für Par“ oder „Behinderung“ im Bemerkungsfeld zu den BEMA-Nrn. 49 und 50 nicht erforderlich. Die angepasste Behandlungsrichtlinie sieht zusätzlich ein eigenes Abrechnungsverfahren für Patienten gemäß § 22a SGB V vor.

Parodontitis im Zusammenhang mit endodontischen Läsionen

Behandlungsrichtlinie: „Bei endodontal-parodontalen Läsionen ist die Erhaltung der Zähne im Hinblick auf die parodontale und endodontische Prognose kritisch zu prüfen.“ (Abschnitt III., Nr. 9.5) Der Behandlung muss in der Regel eine endodontische Behandlung vorausgehen, weil deren Erfolg zunächst gesichert sein muss. Die parodontale und endodontische Prognose ist im Hinblick auf den Erhalt der Zähne kritisch zu prüfen.

Stand Oktober 2021